

Einkaufsbedingungen des Unternehmens

**Lutronic GmbH
Lutronic Holding GmbH**

nachfolgend Lutronic genannt

I. Vertragsinhalt, abweichende Bedingungen

1. Nachstehende Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von den Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennt Lutronic nicht an, es sei denn, Lutronic hätte ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Nachstehende Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn Lutronic in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung des Lieferanten vorbehaltlos annimmt.
2. Alle Vereinbarungen, die zwischen Lutronic und dem Lieferanten zwecks Ausführung eines Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niederzulegen. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
3. Nachstehende Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte Lutronics mit dem Lieferanten.
4. Nachstehende Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmen im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB.

II. Liefertermin, Lieferverzug, Gefahrübergang

1. Vereinbarte Liefertermine und Fristen sind verbindlich. Für die Pünktlichkeit ist der Eingang bei der Versandadresse maßgeblich. Dies gilt auch dann, wenn Lutronic die Transportkosten trägt. Ist für die Lieferung Werkvertragsrecht vereinbart, so ist der Zeitpunkt der Abnahme maßgebend.
2. Leistungsort ist die von Lutronic benannte Empfangsstelle.
3. Der Lieferant ist verpflichtet, Lutronic unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die bedungene Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.
4. Die vorbehaltlose Annahme verspäteter Lieferungen stellt keinen Verzicht auf damit verbundene gesetzliche Ansprüche dar.
5. Überschreitet der Lieferant schuldhaft den vereinbarten Liefertermin, so ist Lutronic berechtigt, eine Vertragsstrafe von 0,5 % des Lieferwertes pro vollendete Woche zu verlangen, nicht jedoch mehr als 5 % des Lieferwertes. Lutronic ist berechtigt, eine Vertragsstrafe neben der Erfüllung geltend zu machen. Lutronic verpflichtet sich, den Vorbehalt der Vertragsstrafe spätestens innerhalb 10 Arbeitstagen, gerechnet ab Entgegennahme der verspäteten Lieferung, gegenüber dem Lieferanten zu erklären. Weitergehende Ansprüche und Rechte bleiben vorbehalten.
7. Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung geht erst mit Eingang der Ware bei der Versandadresse (bei Lieferung nach Werkvertragsrecht mit der Abnahme) auf Lutronic über.
8. Der Lieferant ist nicht befugt, den Auftrag ohne schriftliche Zustimmung durch Dritte ausführen zu lassen. Gleiches gilt für den Fertigungsstandort. Die Verlagerung der Produktion an einen anderen Standort bedarf der vorherigen ausdrücklichen Zustimmung von Lutronic.
9. Lutronic hat das Recht, bestehende Aufträge zu gleichen Bedingungen an verbundene Lutronic Unternehmen abzutreten. Werden hierdurch wesentliche Interessen des Lieferanten beeinträchtigt, ist er zur Kündigung des Vertrages berechtigt.

III. Verpackung und Versand

1. Über jeden Versand ist gegenüber Lutronic bei Abgang der Ware eine Versandanzeige zu erteilen, die unsere Bestellnummer enthält.
2. Soweit nicht anders vereinbart, sind die zu liefernden Waren handelsüblich und sachgerecht zu verpacken. Für Beschädigungen infolge mangelhafter Verpackung haftet der Lieferant.

3. Lieferungen haben einschließlich Verpackung frei der jeweils vorgeschriebenen Empfangsstellen zu erfolgen, sofern nicht anderes schriftlich vereinbart ist. Lieferungen, für die Lutronic Frachtkosten ganz oder teilweise zu tragen hat, sind auf die für ihn billigste Versandart und zu den günstigsten Frachttarifen zu befördern, sofern Lutronic keine bestimmte Beförderungsart vorgesehen hat. Rollgelder und sonstige Spesen am Absendeort übernimmt der Lieferant.
4. Die Gefahr des Transportes übernimmt der Lieferant.
5. Allen Sendungen ist ein Lieferschein mit Angabe der von Lutronic vorgegebenen Bestell- und Positionsnummer, ggf. Innenauftrags-Nummer sowie mit Hinweis ob Aus- oder Teillieferung beizufügen. Der Lieferschein muss zusätzlich Angaben über Brutto- und Nettogewicht enthalten. Bei fehlenden Angaben sind dadurch entstehende Verzögerungen in der Bearbeitung nicht von Lutronic zu vertreten.
6. Eine Rückgabe der Verpackung ist nicht vereinbart. Andernfalls trägt der Lieferant die Kosten der Rücksendung.

IV. Zollpräferenzen, Warenverkehrsbescheinigungen

Bei Importen hat der Lieferant die Ware mit gültigen Zollpräferenzdokumenten (Warenverkehrsbescheinigungen) anzuliefern, die im Einklang mit den jeweils gültigen Rechtsregeln der Europäischen Union stehen. Der Lieferant hat hierüber mit Lutronic eine gesonderte schriftliche Vereinbarung zu treffen, in der insbesondere seine Mitwirkungspflichten und etwaige Ersatzansprüche von Lutronic bei nachweislichen Schäden geregelt sind.

V. Materialbeistellung

1. Beigestelltes Material und Baugruppen bleiben Eigentum von Lutronic. Beigestellte bzw. bezuschusste Werkzeuge und sonstige Produktionsmittel verbleiben in Eigentum von Lutronic. Im Fall der Bezahlung des vereinbarten Zuschusses erwirbt Lutronic einen dem Wert entsprechenden Miteigentumsanteil.
2. Der Lieferant ist verpflichtet, von Lutronic hergestellte oder beigestellte Materialien, Baugruppen, Werkzeuge oder sonstige Produktionsmittel ausschließlich zu dem vereinbarten Zweck entsprechend (Herstellung der von uns bestellten Ware) einzusetzen. Der Lieferant ist weiter verpflichtet, die von Lutronic beigestellten Gegenstände zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern. Gleichzeitig tritt der Lieferant Lutronic schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab, Lutronic nimmt die Abtretung hiermit an. Der Lieferant ist verpflichtet, die beigestellten Gegenstände pfleglich zu behandeln und etwa erforderliche Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle sind Lutronic sofort anzuzeigen; unterlässt er dies schuldhaft, so bleiben Schadensersatzansprüche unberührt.

VI. Eigentum, Abtretungen

1. Das Eigentum an der gelieferten Ware geht bei vollständiger Bezahlung durch Lutronic auf Lutronic über. Jeder verlängerte oder erweiterte Eigentumsvorbehalt des Lieferanten ist ausgeschlossen.
2. Die Abtretung oder Verpfändung von Zahlungsansprüchen bedarf der schriftlichen Zustimmung von Lutronic. Ausgenommen hiervon sind Vorausabtretungen, die der Lieferant für von ihm unter verlängertem Eigentumsvorbehalt bezogene Waren vorgenommen hat.

VII. Preisstellung

1. Mangels anderer Vereinbarung sind die Preise Festpreise einschließlich ge-

setzlicher Umsatzsteuer. Sie umfassen alle Kosten einschließlich der Anlieferung frei unserer Versandadresse, insbesondere also auch Verpackungs- und Versandkosten, Zollgebühren und ähnliche Abgaben sowie Versicherungen.

2. Bei Preisstellung ab Werk oder ab Lager des Lieferanten ist zu den niedrigsten Preisen zu versenden, soweit Lutronic keine besonderen Vorgaben stellt. Mehrkosten gehen zu Lasten des Lieferanten.
3. Zur Rückgabe von Verpackung ist Lutronic vorbehaltlich keiner besonderen Vereinbarung oder zwingender gesetzlichen Vorschriften nicht verpflichtet. Muss die Verpackung zurückgegeben werden oder wünscht der Lieferant dies, so trägt er hierfür die Frachtkosten. Hat Lutronic Verpackungskosten übernommen, so ist Lutronic in jedem Fall zur Rückgabe berechtigt; die Verpackungskosten sind dann in voller Höhe gutzuschreiben.

VIII. Rechnungen, Zahlungen

1. Rechnungen sind unter der Angabe der einzelnen Lieferpositionen und Bezeichnung der Lieferscheine und Versandscheine sowie unter Angabe der Bestellnummer an die Adresse von Lutronic zu erteilen, wenn nicht eine andere Rechnungsvorschrift angegeben ist. Sie dürfen nicht der Warenlieferung beigelegt werden. Für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich, soweit er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat.
2. Die Zahlung erfolgt, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, innerhalb von 14 Tagen, gerechnet ab Lieferung und Rechnungserhalt, mit 3% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungserhalt netto.
3. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen Lutronic in gesetzlichem Umfang zu. Skontoabzug ist auch zulässig, wenn Lutronic mit berechtigten und fälligen Gegenforderungen aufrechnet oder von einem Zurückbehaltungsrecht Gebrauch macht.
4. Die Zahlungsfrist beginnt nicht vor vollständigem Eingang (bzw. Abnahme) der bestellten Ware sowie dem vereinbarten Liefertermin. Für Dienst- und sonstige Leistungen gilt das Annahmedatum.
5. Zahlungen durch Lutronic bedeuten keine Anerkennung der Lieferungen als vertragsgemäß und stehen stets unter dem Vorbehalt vertragsgemäßer Erfüllung.

IX. Gewährleistung, Mängelrügen

1. Der Lieferant haftet für alle Mängel der Lieferung nach den gesetzlichen Vorschriften. Für die Fehlerfreiheit einer Lieferung sind insbesondere dem jeweiligen Lieferverhältnis zugrunde liegenden Spezifikationen und Zeichnungen maßgeblich. Zudem gelten die Bestimmungen unserer, dem Lieferanten bekannten Qualitätsrichtlinien bzw. individuell getroffenen Qualitätsvereinbarungen.
2. Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen Lutronic ungekürzt zu. In jedem Fall ist Lutronic berechtigt, vom Lieferanten nach Wahl von Lutronic Mangelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das auf Schadensersatz statt der Leistung, bleibt ausdrücklich vorbehalten.
3. Die gelieferte Ware ist auch dann mangelhaft, wenn sie den anerkannten Regeln der Technik, den maßgeblichen Arbeits- und Umweltschutzbestimmungen, Unfallverhütungsbestimmungen sowie sonstigen sicherheitstechnischen Vorschriften nicht entspricht, die in der Bundesrepublik Deutschland gelten. Ist dem Lieferanten bekannt, dass die Ware von Lutronic in ein anderes Land weiterveräußert wird, so hat sie auch den Bestimmungen dieses Landes zu entsprechen.
4. Lutronic ist verpflichtet, die Ware unverzüglich nach Eingang der Lieferung auf etwaige Qualitäts- oder Quantitätsabweichungen sowie auf äußerlich erkennbare Schäden zu prüfen. Entdeckt Lutronic hierbei einen Mangel, wird Lutronic diesem dem Lieferanten unverzüglich anzeigen. Hierbei nicht entdeckte Mängel wird Lutronic dem Lieferanten in angemessener Frist, sobald diese nach den Gegebenheiten eines ordnungs-

gemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden, anzeigen. Der Lieferant verzichtet insofern auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.

5. Lutronic ist berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Mangelbeseitigung selbst vorzunehmen, wenn der Lieferant in Verzug ist.
6. Die Verjährungsfrist beträgt 36 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang, soweit nicht die zwingenden Bestimmungen der §§478, 479 BGB greifen.

X. Produkthaftung

1. Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, Lutronic insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
2. Der Lieferant verpflichtet sich, eine angemessene Produkthaftungsversicherung, deren Deckungssumme der Höhe nach dem Umfang der Geschäftsbeziehung sowie dem konkreten Haftungsrisiko angemessen sind, während der Dauer dieses Vertrages, d.h. bis zum jeweiligen Ablauf der Mängelverjährung zu unterhalten; stehen Lutronic weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.
3. Der Lieferant wird Lutronic auf Wunsch die wesentlichen Daten des Versicherungsschutzes (Deckungsumfang und -höhe) nachweisen. Veränderungen der Versicherungsdeckung wird der Lieferant Lutronic unaufgefordert schriftlich mitteilen.

XI. Schutzrechte

1. Der Lieferant gewährleistet, dass im Zusammenhang sowie durch die Lieferung mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter innerhalb der Bundesrepublik Deutschland verletzt werden.
2. Wird Lutronic von einem Dritten dieserhalb in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, Lutronic auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen. Lutronic ist nicht berechtigt, mit dem Dritten – ohne Zustimmung des Lieferanten – irgendwelche Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen.
3. Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die Lutronic aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen, soweit der Lieferant nicht nachweist, dass er die der Schutzverletzung zugrunde liegende Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.
4. Die Verjährungsfrist für diese Ansprüche beträgt drei Jahre, beginnend mit dem Gefahrenübergang.

XII. Umweltschutz, Dokumentation

1. Der Lieferant stellt sicher, dass bei Einsatz und Verarbeitung der von uns bestellten Produkte streng nach den geltenden Umweltschutzvorgaben gehandelt wird. Er dokumentiert dies anhand von ordnungsgemäß ausgefüllten Sicherheitsdatenblättern gemäß gültiger Gefahrstoffverordnung. Der Lieferant ist verpflichtet, dem Besteller die Dokumentation auf Verlangen auszuhändigen.
2. Gesundheitsgefährdende Materialien sind dem Besteller unaufgefordert anzuzeigen.

XIII. Datenspeicherung

Lutronic ist berechtigt, im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung erhaltene Daten im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes zu verarbeiten.

XIV. Gerichtsstand und anwendbares Recht

1. Alleiniger Gerichtsstand ist, wenn der Besteller Kaufmann ist, bei allen aus dem Vertragsverhältnis mittelbar oder unmittelbar sich ergebenden Streitigkeiten der Sitz von Lutronic in Schalksmühle (Gerichtsstand Hagen). Lutronic ist jedoch auch berechtigt, am Sitz des Lieferanten zu klagen.
2. Für die vertraglichen Beziehungen gilt deutsches materielles Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

XV. Sonstiges

Diese Einkaufsbedingungen ersetzen in vollem Umfang ältere Fassungen. Sollten einzelne Regelungen unwirksam sein wird dadurch die Wirksamkeit der anderen Regelungen nicht berührt. Dies gilt auch für die Gültigkeit der auf Grundlage dieser Bedingungen geschlossenen Verträge. Dies gilt nicht, wenn das Festhalten an dem Vertrag eine unzumutbare Härte für eine Partei darstellen würde.

Schalksmühle, Stand November 2016

